

Gesetz vom 17. November 1869 errichtete, durch Gesetz vom 16. September 1897 und zahlreiche Nachträge neu geregelte Institut hat den Zweck, zur Förderung des Realkredits⁷¹ Geld verzinslich auszuliehen, zugleich aber auch verzinslich aufzunehmen. Als Staatsanstalt untersteht die Landeskreditkasse dem Ministerialdepartement des Innern. Der Staat haftet für ihre Verbindlichkeiten.

Der Vorstand der Landeskreditkasse besteht aus einem geschäftsleitenden Direktor und einem aus drei Mitgliedern bestehenden Beleihungsausschuß. In Behinderungsfällen wird der geschäftsleitende Direktor nach der Bestimmung des Staatsministeriums durch ein Mitglied des Beleihungsausschusses oder einen sonst geeigneten Beamten vertreten. Zur Überwachung der Landeskreditkasse und ihrer Organe sind zwei vom Landtag ernannte ständige Kommissare vorhanden, denen das Recht zusteht, jederzeit Einsicht in die Akten und Bücher der Anstalt zu verlangen, den Vorstand um Auskunft über den Stand der Geschäfte zu ersuchen usw. Vor allem steht es auch den Kommissaren zu, in Gemeinschaft mit dem Staatsministerium die jährlich zu legende Rechnung festzustellen, die alsdann dem Landtag mitzuteilen ist.

Die Großherzoglichen Rechnungsämter, mit Ausnahme des am Sitz der Landeskreditkasse befindlichen Rechnungsamts zu Weimar, bilden die Agenturen der Landeskreditkasse und erhalten für ihre dieser gewidmete Tätigkeit eine vom Ministerialdepartement des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement festzustellende Vergütung.

Von dem Reingewinn der Landeskreditkasse

⁷¹ Sicherheit durch Grundstücksverpfändung erforderlich! Siehe das weiter unten Gesagte.